S 9 U 3239/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufskrankheit Unterlassungszwang Schutzmaßnahme des Arbeitgebers Bagatellerkrankung Präventionszweck Auslegung teleologische Reduktion Krankenschwester Latexallergie schwere Hauterkrankung
Leitsätze	Dem Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit nach BKV Anl Nr 5101 steht nicht entgegen dass der Versicherte infolge von Schutzmaßnahmen seines Arbeitgebers in der Lage ist seine bisherige Tätigkeit in vollem Umfang weiterzuführen wenn die berufsbedingte Erkrankung iS dieser Vorschrift im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schutzmaßnahmen bereits eine MdE um mindestens 10 vH bedingt.
Normenkette	BKV Anl 1 Nr 5101 SGB VII § 9 Abs 1 S 2 Halbs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 3239/99
Datum	25.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 U 3509/00
Datum	21.11.2002

3. Instanz

Datum	09.12.2003

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 21. November 2002 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztenrente unter Anerkennung ihrer Hauterkrankung als Berufskrankheit (BK) nach Nr 5101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) hat.

Die im Jahre 1965 geborene KlÃ¤gerin ist seit 1. Januar 1992 auf der FrÃ¼hgeborenen-Intensivpflegestation (Neonatologie) der UniversitÃ¤ts-Frauenklinik H. als Fachschwester fÃ¼r AnÃ¤sthesie und Intensivpflege beschÃ¤ftigt. Im Juli 1997 Ã¼bersandte das Arbeitsamt H. der Beklagten den mit dem Vorliegen einer Latexallergie begrÃ¼ndeten Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von beruflichen Rehabilitationsleistungen. Nachdem der Pflegedienstleitung der UniversitÃ¤ts-Frauenklinik von Seiten der BetriebsÃ¤rzte nahe gebracht worden war, dass fÃ¼r den Einsatz der KlÃ¤gerin eine AusrÃ¼stung mit latexfreien Handschuhen sichergestellt sein, wegen der zunehmenden allergischen Symptomatik mit asthmatischen Beschwerden in ihrem beruflichen Umfeld ausschlieÃlich mit ungepuderten Latexhandschuhen gearbeitet werden und mÃ¶glichst auch eine Umstellung der gesamten Abteilung auf latexfreie Handschuhe erfolgen sollte, um den gefahrlosen Verbleib der KlÃ¤gerin auf der Station zu gewÃ¤hrleisten, erfolgte eine solche Umstellung im Februar 1998.

Die Beklagte gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin Rente in HÃ¶he von 20 vH der Vollrente als vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung fÃ¼r eine obstruktive Atemwegserkrankung als BK nach Nr 4301 der Anlage zur BKV; nicht als Folge der BK anerkannt wurde ua eine Hautkrankheit (Bescheid vom 26. August 1999). Auf den von der KlÃ¤gerin hiergegen eingelegten Widerspruch lehnte die Beklagte ausdrÃ¼cklich die Anerkennung einer BK nach Nr 5101 der Anlage zur BKV ab, weil ein Zwang zur Aufgabe der TÃ¤tigkeit aufgrund der beruflich erworbenen Latexallergie nicht vorliege und auch eine Aufgabe jeglicher hautgefÃ¤hrdender TÃ¤tigkeit nicht erfolgt sei (Bescheid vom 23. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 1999).

Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat die von der KlÃ¤gerin hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 25. Juli 2000). Der nach Nr 5101 der Anlage zur BKV erforderliche Unterlassungszwang liege solange nicht vor, wie durch den Einsatz technischer oder organisatorischer MaÃnahmen sowie durch persÃ¶nliche oder medizinische SchutzmaÃnahmen sicher gewÃ¤hrleistet sei, dass die berufliche TÃ¤tigkeit weiterhin ohne die Gefahr der Verschlimmerung oder des Wiederauflebens der Erkrankung durch die berufliche Einwirkung ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne. Nur wenn auch so nicht sicher ausgeschlossen werden kÃ¶nne,

dass die Erkrankung wieder auflebe oder sich verschlimmere, sei der erforderliche Unterlassungszwang gegeben. Dies sei bei der KlÃ¤gerin seit dem Tragen entsprechender Schutzhandschuhe nicht (mehr) der Fall.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg hat die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 21. November 2002). Es hat unter Bezugnahme auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Gerichtsbescheid ausgefÃ¼hrt, es "unterstelle", dass die KlÃ¤gerin an einer schweren (Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 20 vH) beruflich erworbenen Hauterkrankung im Sinne von Nr 5101 der Anlage zur BKVO leide. Da die KlÃ¤gerin im Hinblick auf die auf ihrer Station durchgefÃ¼hrten SchutzmaÃnahmen in der Lage sei, ihre versicherte berufliche TÃ¤tigkeit als Schwester im gleichen Umfang auszuÃ¼ben wie ihre nicht an einer entsprechenden Hautkrankheit leidenden Kolleginnen und bei ihr nach ihren eigenen Bekundungen seit Februar 1998 keine weiteren â einschlÃ¤gigen â Hauterscheinungen aufgetreten seien, sehe es die weitere gutachterliche Beurteilung von Dr. W. als widerlegt an, wonach sonstige schÃ¤digende Einwirkungen wie Feuchtarbeit, HÃ¤ndedesinfektion usw die Aufgabe der beruflichen TÃ¤tigkeit erforderten. Bereits daraus ergebe sich, dass die KlÃ¤gerin ihre berufliche TÃ¤tigkeit auch nicht aufgegeben habe.

Der entgegenstehenden Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 26. MÃ¤rz 1986 â 2 RU 3/85 â folge es nicht, sondern es schlieÃe sich der Auffassung von PÃ¶hl (BG 2000, 475, 477) an, spÃ¤testens seit Inkrafttreten des Â§ 9 Abs 1 Satz 2 Halbs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) stehe der Einsatz geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr ausnahmslos der Notwendigkeit der Unterlassung aller gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten des Versicherten entgegen.

Bei der KlÃ¤gerin, die weiterhin ihren versicherten Beruf verrichte, bestehe kein Zwang fÃ¼r das Unterlassen ihrer versicherten TÃ¤tigkeit, die sie auch nicht aufgegeben habe. Sie habe deshalb keinen Anspruch auf Feststellung und EntschÃ¤digung ihrer Latexallergie als BK nach Nr 5101 der Anlage zur BKV. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt eine EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren wÃ¤re, da die durch die BK Nr 5101 bedingten EinschrÃ¤nkungen im gesamten Erwerbsleben schon durch die gleiche EinschrÃ¤nkungen bedingende BK nach Nr 4301 gedeckt wÃ¤ren.

Mit ihrer â vom LSG zugelassenen â Revision macht die KlÃ¤gerin geltend, das LSG verkenne mit seiner Forderung, dass sie eine berufliche TÃ¤tigkeit infolge ihrer Latexallergie hÃ¤tte aufgeben mÃ¼ssen, den Wortlaut des Â§ 9 Abs 1 Satz 2 Halbs 2 SGB VII, der in Nr 5101 der Anlage zur BKV wortgleich Ã¼bernommen werde. Danach mÃ¼sse nicht eine berufliche, sondern lediglich die schÃ¤digende TÃ¤tigkeit aufgegeben werden. Es sei mithin unerheblich, ob sie ihren Beruf weiterhin ausÃ¼ben kÃ¶nne oder nicht. Die schÃ¤digende TÃ¤tigkeit â Tragen von Latexhandschuhen bzw Aufenthalt in durch Tragen von Latexhandschuhen durch die Kollegen kontaminierten RÃ¤umen â habe sie aber gerade aufgegeben. Nachdem auÃer Streit stehe, dass die bei ihr vorliegenden HautverÃ¤nderungen schwer seien, lÃ¤gen die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung einer BK gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs 1 SGB VII vor; das in Satz 2 aaO aufgenommene

Kriterium des Unterlassungszwangs sei lediglich ein Mittel zur Ausgrenzung von BagatellfÃ¤llen. Nach dem hier zu berÃ¼cksichtigenden Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung bei BKen sei die EinschrÃ¤nkung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt â nicht auf dem konkreten Arbeitsplatz â zu bewerten. Angesichts der Verbreitung von Latex sei indes eine starke EinschrÃ¤nkung ohne Weiteres zu erkennen, da sie wegen der Schwere ihrer Latexallergie strikt jeden Arbeitsplatz mit einer potentiellen Latexkontamination zu meiden habe und die beruflich erworbenen Allergien auÃerdem zu drastischen EinschrÃ¤nkungen im privaten Bereich fÃ¼hrten. SchlieÃlich stelle sich gesellschaftspolitisch die Frage, ob die gesundheitlichen FolgeschÃ¤den der beruflich erworbenen Latexallergie der Kranken- oder der Arbeitslosenversicherung aufgebÃ¼rdet werden kÃ¶nnten, da doch eher bei geklÃ¤rter KausalitÃ¤t der UnfallversicherungstrÃ¤ger die zustÃ¤ndige Stelle sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 21. November 2002, den Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom 25. Juli 2000 sowie die Bescheide vom 26. August 1999 (teilweise) und vom 23. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die bei ihr bestehende Latexallergie als BK der Nr 5101 der Anlage zur BKV anzuerkennen und ihr eine Rente nach einer MdE um 20 vH zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist insoweit begrÃ¼ndet, als das angefochtene Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen ist. Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruch nicht aus.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 212 SGB VII nach den Vorschriften des Ersten bis Neunten Kapitels des SGB VII (Â§Â§ 1 bis 211 SGB VII); denn den bindenden Feststellungen (Â§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) des LSG ist zu entnehmen, dass der geltend gemachte Versicherungsfall frÃ¼hestens im Februar 1998 und damit nach dem Inkrafttreten des SGB VII (1. Januar 1997) eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes).

Nach Â§ 56 Abs 1 Satz 1 SGB VII haben Versicherte bei Minderung ihrer ErwerbsfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls Ã¼ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vH Anspruch auf eine Rente. VersicherungsfÃ¤lle sind ArbeitsunfÃ¤lle und BKen (Â§ 7 Abs 1 SGB VII). BKen sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als BKen bezeichnet und die Versicherte infolge einer den

Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleiden (Â§ 9 Abs 1 Satz 1 SGB VII). Die hier allein in Streit stehende BK nach Nr 5101 der Anlage zur BKV vom 31. Oktober 1997 (BGBl I 2623) wird wie folgt definiert:

"Schwere oder wiederholt rÃ¼ckfÃ¤llige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen".

Ob diese Tatbestandsvoraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, kann anhand der Feststellungen des LSG nicht abschlieÃ□end entschieden werden. Das Berufungsgericht hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils "unterstellt", dass die KlÃ¤gerin an einer schweren Hauterkrankung iS der Definition der BK nach Nr 5101 leidet, die eine MdE um 20 vH bedingt und "beruflich erworben" ist. Damit hat es lediglich eine Fiktion aufgestellt, aber keine tatsÃ¤chlichen Feststellungen getroffen, auf die eine Sachentscheidung gestÃ¼tzt werden kann, wenn die betreffenden Tatsachen entscheidungserheblich sind. Das LSG sah sich zur Tatsachenfeststellung insoweit nicht veranlasst, weil der Anspruch der KlÃ¤gerin bereits an dem tÃ¤tigkeitsbezogenen Merkmal dieser BK, dem Zwang zur Unterlassung aller in der Nr 5101 aufgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten, scheitere. Die dieser Annahme zugrundeliegende Rechtsauffassung trifft indes nicht zu, so dass es fÃ¼r die Entscheidung auf das Vorliegen der lediglich "unterstellten" Tatbestandsmerkmale weiterhin ankommt.

Das LSG hat in diesem Zusammenhang ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin sei in der Lage, ihre versicherte TÃ¤tigkeit seit Februar 1998 â□□ dem Zeitpunkt der Entfernung aller allergisierenden latexhaltigen Produkte aus ihrer beruflichen Umgebung â□□ weiterhin in gleichem Umfang wie ihre nicht an einer Hautkrankheit leidenden Kolleginnen auszuÃ¼ben; damit bestehe kein Zwang zur Aufgabe der versicherten TÃ¤tigkeit und sie habe ihre berufliche TÃ¤tigkeit auch nicht aufgegeben. Zwar habe das BSG in seinem Urteil vom 26. MÃ¤rz 1986 â□□ 2 RU 3/85 â□□ (= HV-Info 1986, 883) entschieden, der Grundsatz der â□□ erforderlichen â□□ Berufsaufgabe betreffe nur diejenigen FÃ¤lle, bei denen zur Zeit des Wirksamwerdens von SchutzmaÃ□nahmen die BK noch keine die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten mindernden Folgen gehabt habe. Dieser vom BSG nicht begrÃ¼ndeten und in der Literatur umstrittenen Rechtsauffassung sei nicht zu folgen; Ausnahmen von dem Grundsatz des Eintritts des Versicherungsfalls erst bei Aufgabe aller gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten fÃ¤nden im Gesetz keine StÃ¼tze.

In der vom LSG zitierten Entscheidung (aaO) hat das BSG bei einem Lagerarbeiter, der sich bei seiner versicherten TÃ¤tigkeit durch den Kontakt mit allergisierenden Stoffen eine obstruktive Atemwegserkrankung (MdE um 30 vH) zugezogen hatte und der seine bisherige Arbeit wegen der Verlagerung der allergisierenden Stoffe in ein anderes GebÃ¤ude ohne EinschrÃ¤nkung weiter verrichten konnte, das Unterlassen aller gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten bejaht, obwohl eine BK mit Unterlassungszwang nicht vorliege, wenn dem Unterlassen durch geeignete SchutzmaÃ□nahmen begegnet werden kÃ¶nne. Dies betreffe nur diejenigen FÃ¤lle, bei denen zur Zeit des Wirksamwerdens von SchutzmaÃ□nahmen die BK noch keine

die ErwerbsfÃ¤higkeit mindernden Folgen habe; dem Versicherten, der an einer beruflich bedingten Atemwegserkrankung leide, die seine ErwerbsfÃ¤higkeit um 30 vH mindere, kÃ¶nne eine EntschÃ¤digung nicht versagt werden, wenn er zwar seine TÃ¤tigkeit fortsetze, aber unter eine weitere SchÃ¤digung ausschlieÃenden Bedingungen. Dem LSG ist insoweit zuzustimmen, als diese Entscheidung keine BegrÃ¼ndung enthÃ¤lt und sie in der Literatur auf Kritik gestoÃen ist (zum Streitstand s Peter Becker, Der Unterlassungszwang bei Berufskrankheiten, Dissertation, Heidelberg 2003, S 122). Gleichwohl sieht der Senat keine Veranlassung, diese Rechtsprechung aufzugeben.

Zwar ist dem Wortlaut des Â§ 9 Abs 1 Satz 2 Halbs 2 SGB VII, der in Nr 5101 der Anlage zur BKV wortgleich Ã¼bernommen ist, keine Ausnahme in dem vom BSG aufgezeigten Sinne zu entnehmen. Daraus ist allerdings entgegen der Ansicht des LSG nicht ohne weiteres zu schlieÃen, dass die darin enthaltene Regel ausnahmslos gilt (so aber PÃ¶hl BG 2000, 475, 477). Es ist allgemein anerkannt, dass bei der Auslegung von Rechtsnormen nicht am buchstÃ¤blichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern der Sinn einer Norm zu erforschen ist. Schon die Frage, ob der Wortlaut einer Vorschrift tatsÃ¤chlich eindeutig ist, lÃ¤sst sich ohne Auslegung nicht beantworten. MaÃgeblich fÃ¼r das VerstÃ¤ndnis einer Rechtsvorschrift ist der in ihrem Wortlaut zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Gesetz- oder Verordnungsgebers, dh die ratio legis oder der Sinn und Zweck der Vorschrift, so dass der teleologischen, am Normzweck ausgerichteten Auslegung wesentliches Gewicht zukommt. Um den Sinn und Zweck einer Norm zu ermitteln, sind wiederum ihr Bedeutungszusammenhang und ihre Entstehungsgeschichte zu berÃ¼cksichtigen (vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 134 Nr 9 mwN). GrundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig ist in den danach zu ziehenden Grenzen eine sog teleologische Reduktion, dh eine Auslegung, die zu einer EinschrÃ¤nkung des Anwendungsbereichs einer Norm gegenÃ¼ber ihrem Wortlaut fÃ¼hrt (vgl BSG SozR 3-5671 Anl 1 Nr 4104 Nr 1 mwN; BVerwG DVBl 1995, 1309; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl, 391 ff; Brandenburg, Die teleologische Reduktion, 1983). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gehÃ¶rt die teleologische Reduktion zu den anerkannten Auslegungsregeln und ist von Verfassungswegen nicht zu beanstanden (vgl ua BVerfGE 88, 145, 166/167 und BVerfGE 97, 186, 196/197).

Sinn und Zweck des Unterlassungszwangs gebieten eine EinschrÃ¤nkung dahin, dass die durch SchutzmaÃnahmen des Arbeitgebers ermÃ¶glichte Fortsetzung der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit der Anerkennung und EntschÃ¤digung einer beruflich bedingten Erkrankung als BK nicht entgegensteht, wenn die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten durch diese Erkrankung zuvor bereits in einem entschÃ¤digungspflichtigen AusmaÃ gemindert war.

Der Unterlassungszwang hat zwei Funktionen: Zum einen soll damit eine typisierende Festlegung des Schweregrades der Krankheit erfolgen, um Bagatellerkrankungen, auch wenn sie kausal auf berufliche Einwirkungen zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind, von einer Anerkennung und EntschÃ¤digung als BK auszuschlieÃen. Vor allem aber soll ein Verbleiben des Versicherten auf dem ihn gefÃ¤hrdenden Arbeitsplatz verhindert und dadurch eine Verschlimmerung der

Krankheit mit der Folge einer erhÃ¶hten EntschÃ¤digungspflicht verhÃ¼tet werden (vgl BSGE 84, 30, 39 = SozR 3-2200 Â§ 551 Nr 12 S 44; BSG SozR 2200 Â§ 551 Nr 10, 24; Peter Becker, aaO, S 81 ff mwN). Der zuletzt genannte Zweck wird nicht nur dann erreicht, wenn der Versicherte seine BerufstÃ¤tigkeit aufgibt, sondern auch dann, wenn die schÃ¤digenden Einwirkungen am Arbeitsplatz durch geeignete SchutzmaÃnahmen beseitigt werden und deshalb die Gefahr einer Verschlimmerung oder des Wiederauflebens der Krankheit durch Fortsetzung der BerufstÃ¤tigkeit nicht mehr droht. Von daher bÃ¶te es sich an, die Formulierung in Â§ 9 Abs 1 Satz 2 Halbs 2 SGB VII bzw in den einschlÃ¤gigen Vorschriften der BKV auf die konkreten Arbeitsbedingungen zu beziehen und das Unterlassungserfordernis als erfÃ¼llt anzusehen, wenn der Arbeitsplatz so umgestaltet wurde, dass die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlichen Faktoren vollstÃ¤ndig und dauerhaft ausgeschaltet sind.

Diese von der Revision befÃ¼rwortete und mit dem Wortlaut der in Rede stehenden Definition durchaus vereinbare Auslegung hat der Senat jedoch in frÃ¼heren Entscheidungen abgelehnt und festgestellt, dass es fÃ¼r die Anerkennung einer BK, welche die Aufgabe der beruflichen BeschÃ¤ftigung zur Voraussetzung hat, grundsÃ¤tzlich nicht ausreicht, wenn zwar die BerufstÃ¤tigkeit bei Fortbestehen der bisherigen, krankmachenden Arbeitsbedingungen hÃ¤tte aufgegeben werden mÃ¼ssen, diese Konsequenz aber durch Beseitigung der schÃ¤dlichen Einwirkungen vermieden werden konnte (Urteil vom 26. MÃ¤rz 1986 â 2 RU 3/85 in HV-Info 1986, 883; siehe frÃ¼her bereits Urteil vom 8. Dezember 1983 = BSGE 56, 94, 98 = SozR 5677 Anl 1 Nr 46 Nr 12 S 25 sowie Urteil des 7. Senats vom 27. April 1972 = SozR Nr 2 zu Anl 46 der 6. BKVO). Er hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass andernfalls das zweite Regelungsziel (Ausschluss von Bagatellerkrankungen) verfehlt worden wÃ¤re, weil dann auch geringfÃ¼gige, die ErwerbsfÃ¤higkeit nicht oder nicht nennenswert beeintrÃ¤chtigende beruflich bedingte Erkrankungen iS der BKV als BKen anerkannt werden mÃ¼ssten, obwohl infolge geeigneter SchutzmaÃnahmen eine weitere gesundheitliche GefÃ¤hrdung nicht mehr zu besorgen wÃ¤re (zum Anspruch auf Feststellung einer BK unabhÃ¤ngig vom Vorliegen eines Leistungsfalls: BSG SozR 2200 Â§ 551 Nr 35).

Keines der mit dem Unterlassungszwang verfolgten Ziele vermag es indessen zu rechtfertigen, eine beruflich erworbene Erkrankung, die zu einer â unter UmstÃ¤nden erheblichen â EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt hat, anders als vergleichbare Folgen eines Arbeitsunfalls nur deshalb nicht zu entschÃ¤digen, weil der Versicherte dank einer die Krankheitsursachen beseitigenden Ãnderung der Arbeitsbedingungen seine BerufstÃ¤tigkeit weiter ausÃ¼ben kann. Ein solches Ergebnis wÃ¼rde gegen das dem Rechtsstaatsprinzip immanente Gebot der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit verstoÃen. Der Unterlassungszwang ist zwar als solcher ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung der vom Verordnungsgeber angestrebten Zwecke und genÃ¼gt auch sonst den vom BVerfG formulierten Anforderungen an die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit staatlichen Handelns (dazu nÃ¤her: Peter Becker, aaO, S 173). FÃ¼r die hier gegebene besondere Fallkonstellation trifft das indessen nicht zu. Denn die Aufgabe der BerufstÃ¤tigkeit ist hier weder zur Ausgrenzung von

Bagatellerkrankungen (um eine solche handelt es sich gerade nicht) noch zur Vermeidung weiterer GesundheitsschÃ¤den erforderlich und geeignet, nachdem die Versicherte bei Fortsetzung ihrer bisherigen TÃ¤tigkeiten infolge der SchutzmaÃnahmen keiner weiteren SchÃ¤digung mehr ausgesetzt ist. Bei dieser Sachlage wÃ¤re es unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, fÃ¼r die Anerkennung als BK gleichwohl die Aufgabe dieser TÃ¤tigkeiten zu verlangen (Peter Becker, aaO, S 180).

Das Argument, nachdem jetzt in Â§ 9 Abs 1 Satz 2 SGB VII der Unterlassungszwang als mÃ¶gliche einschrÃ¤nkende Voraussetzung in den BK-TatbestÃ¤nden ausdrÃ¼cklich vorgesehen sei, kÃ¶nnten AusnahmefÃ¤lle keinesfalls mehr anerkannt werden, denn es sei davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die â eine Korrektur des Wortlauts darstellende â Rechtsprechung bekannt gewesen sei und dass er eine entsprechende ErgÃ¤nzung hinzugefÃ¼gt hÃ¤tte, falls er weiterhin solche Ausnahmen gewollt hÃ¤tte (vgl PÃ¶hl, BG 2000, 475, 477; Mehrtens / Perlebach, BKV, Â§ 9 SGB VII RdNr 27.2), ist dem gegenÃ¼ber nicht Ã¼berzeugend. Vielmehr kann aus der Ãbernahme des unverÃ¤nderten Wortlauts in Kenntnis der genannten Rechtsprechung auch gefolgert werden, dass der Gesetzgeber damit gerade auch die zu diesem Wortlaut ergangene Rechtsprechung bestÃ¤tigen wollte und daher eine Ãnderung nicht fÃ¼r notwendig hielt. FÃ¼r die letztere Alternative sprechen jedenfalls die Gesetzesmaterialien eher, da die Aufnahme des Unterlassungszwangs als mÃ¶gliche Anerkennungsvoraussetzung fÃ¼r BKen in Â§ 9 Abs 1 Satz 2 Halbs 2 SGB VII nach der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drucks 13/2204, S 77) nur klarstellenden Charakter hatte, mithin die bisherige Rechtslage samt der Rechtsprechung damit festgeschrieben werden sollte (vgl Peter Becker, aaO, S 176).

Als Ergebnis dieser ErwÃ¤gungen ist festzuhalten, dass es dem Anspruch auf Anerkennung und EntschÃ¤digung einer BK nach Nr 5101 der Anlage zur BKV weiterhin nicht entgegensteht, dass der an einer beruflich bedingten Hauterkrankung iS dieser Vorschrift leidende Versicherte seine bisherige TÃ¤tigkeit infolge von SchutzmaÃnahmen seines Arbeitgebers unter Bedingungen fortsetzt, die eine weitere SchÃ¤digung ausschlieÃen, wenn die Erkrankung zur Zeit des Wirksamwerdens der SchutzmaÃnahmen bereits eine MdE in rentenberechtigendem AusmaÃ, also mindestens um 10 vH (vgl Â§ 56 Abs 1 Satz 3 SGB VII), bedingt.

Da die KlÃ¤gerin nach dem Akteninhalt mÃ¶glicherweise zur Zeit des Wirksamwerdens der SchutzmaÃnahmen â Umstellung auf Latex im Februar 1998 â bereits an einer Hauterkrankung iS der Nr 5101 der Anlage zur BKV litt, die eine MdE um 20 vH bedingte, kÃ¶nnte ihr Anspruch demnach begrÃ¼ndet sein. Indes fehlen hierzu die erforderlichen tatsÃ¤chlichen Feststellungen, und das BSG als Revisionsgericht kann diese nicht selbst treffen (Â§ 163 SGG); ihm ist daher eine abschlieÃende Entscheidung der Sache nicht mÃ¶glich. Auf die Revision der KlÃ¤gerin war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen (Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG). Das LSG wird nunmehr die genannten fehlenden Feststellungen nachzuholen und unter Beachtung der hier festgelegten GrundsÃ¤tze neu zu entscheiden haben.

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 31.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024